

Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses für die Mittagsverpflegung im Kindergarten Krenglbach und in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule Krenglbach

Familien, deren Haushaltseinkommen unter nachstehender Grenze liegen, haben die Möglichkeit, einen Zuschuss von zu beantragen:

Als Berechnungsbasis dient das

- Monatliche Bruttofamilieneinkommen bis einschließlich zum 3,2-fachen des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Die Bewertung des monatlichen Bruttofamilieneinkommens erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 i.d.g.F.
Die Berechnungsbasis wird im September vorgenommen und gilt für die Dauer dieses Kindergartenjahres.

Die Ermäßigung berechnet sich wie folgt:

Das monatliche Bruttofamilieneinkommen (Berechnungsbasis) wird mit der Berechnungsgrundlage multipliziert und dieser ermittelte Betrag - unter Berücksichtigung des Mindest- bzw. Höchstbeitrages - wird vom täglichen Essensbeitrag in Abzug gebracht. Dies ist der Zuschuss.

Die Berechnungsgrundlage ist das prozentuelle Verhältnis zwischen täglichem Essensbeitrag und Berechnungsbasis. Als Mindestbeitrag wird 40 % des täglichen Essensbeitrages festgesetzt, der Höchstbeitrag ist der tägliche Essensbeitrag.

Außerdem wird bei mehr als einem Kind zusätzlich pro Kind ein Abschlag der Ausgangsbasis von € 200,-- je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt. Dies gilt nur wenn mehr als ein Kind einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Vorlage eines vollständigen Einkommensnachweises (Jahreslohnzettel) sowie allfälligen Familienbeihilfennachweis.

Auszug aus der

Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2011)

• § 2

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;

- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung;
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten,
 - Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.